

Beschlussentwurf Stadtarchiv VPA 21.07.2021

[REDACTED]
Do 15.07.2021 09:10
[REDACTED]

Sehr geehrte [REDACTED]

nachfolgend die mit [REDACTED] abgestimmte Stellungnahme der Rechtsabteilung des Direktoriums:

„Die Rechtsabteilung des Direktoriums (D-R) hat die rechtlichen Einwände des örtlichen Personalrats sowie des Gesamtpersonalrats geprüft. Im Ergebnis stehen der avisierten Einrichtung des Instituts für Stadtgeschichte und Erinnerungskultur beim Kulturreferat keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken entgegen. Auch der Zugang der Mitarbeiter*innen des Instituts zum benötigten Archivgut aus Sicht kann in rechtlich zulässiger Weise gestaltet werden.

Insbesondere das vom Gesamtpersonalrat angesprochene Thema Schutzfristverkürzungen nach Art. 10 Abs. 4 Satz 1 BayArchivG i. V. m. § 11 Abs. 2 Satz 1 StadtarchivS dürfte sich sinnvoll lösen lassen. Bislang ist in der Stadtarchiv-Satzung eine rechtlich nicht zwingende Entscheidungszuständigkeit des Oberbürgermeisters für die Verkürzung von Schutzfristen vorgesehen, die wegen der Vielzahl an einzubindenden Stellen größere personelle Aufwände verursacht. Durch eine Änderung der Stadtarchiv-Satzung (Verlagerung der Entscheidung über einen Schutzfristverkürzungsantrag vom OB auf die Amtsleitung des Stadtarchivs) ist in diesem Punkt eine erhebliche Reduzierung des Verwaltungsaufwands erreichbar. Diese Maßnahme würde nicht nur Anträge bzw. Anfragen aus dem neuen Institut betreffen, sondern sämtliche Schutzfristverkürzungsverfahren. Des Weiteren sind Schutzfristverkürzungen nicht nur für den Einzelfall, sondern grundsätzlich auch für bestimmte Archivgutgruppen zulässig.

Die Beschäftigten bayerischer öffentlicher Stellen sind nach Art. 11 Satz 1 BayDSG ab Beginn ihres Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses von Gesetzes wegen verpflichtet, das Datengeheimnis zu beachten. Um den Mitarbeiter*innen des Instituts diese Pflicht und die (drohenden) Konsequenzen bei einem evtl. Verstoß hiergegen nochmals zu verdeutlichen, ist die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung sinnvoll. Zur laufenden Sensibilisierung der Beschäftigten empfiehlt es sich auch, in regelmäßigen Zeitintervallen im Rahmen von Schulungen oder in schriftlichen Hinweisen an die Verpflichtung zu erinnern und darauf hinzuweisen, welcher Bedeutung dieser Verpflichtung zukommt.

Aus Sicht der behördlichen Datenschutzbeauftragten werden mit der hier in Rede stehenden Organisationsentscheidung mehr archivrechtliche als datenschutzrechtliche Themen berührt. Meist dürfte es sich bei den hier inmitten stehenden Informationen um keine personenbezogenen Daten oder jedenfalls nur um solche von nicht mehr lebenden Menschen handeln. Den hier u. U. erforderlichen Verfahren zur Schutzfristverkürzung kann u. E. mit den von D-R vorgeschlagenen Satzungsänderungen und Maßnahmen zur Sensibilisierung der Beschäftigten auch aus datenschutzrechtlicher Sicht hinreichend Rechnung getragen werden.“

Beste Grüße
[REDACTED]

Landeshauptstadt München
Direktorium-Rechtsabteilung
Sendlinger Straße 1, 80331 München

Telefon: (089) 233 [REDACTED]

Telefax: (089) 233 [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Elektronische Kommunikation mit der Landeshauptstadt München <http://www.muenchen.de/ekomm>

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Mail ausdrucken.

Pro Blatt sparen Sie durchschnittlich 15 gr Holz, 260 ml Wasser, 0,05 kWh Strom und 5 gr CO2.